



## Ehrenordnung

### Präambel

- (1) Die Satzung des TC Langenpreising e.V. (TCL) sieht in § 8 Abs.6 Buchst.e die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vereinsausschuß am 12.01.2007 die folgende Ehrenordnung erlassen.

### § 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der TCL ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der TCL verleiht folgende Ehrungen:
1. Auszeichnungen
  2. Ernennung zum Ehrenmitglied

### § 2 Auszeichnungen

- (1) Der TCL verleiht an Mitglieder die in der Ehrenordnung des BLSV vorgesehenen Ehrenzeichen mit Urkunde, und zwar

1. Die Ehrenzeichen in Bronze für 10-jährige *ununterbrochene*<sup>1</sup> Mitgliedschaft im TCL
2. Die Ehrenzeichen in Silber für 20-, 30-jährige Mitgliedschaft
3. Die Ehrenzeichen in Silber mit Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
4. Die Ehrenzeichen in Gold für 50-, 55-, 60-jährige Mitgliedschaft

- (2) Für Mitarbeiter in der Vereinsvorstandschaft werden über den BLSV verliehen

1. Die Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde für 5-jährige *ununterbrochene* Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
2. Die Verdienstnadel in Bronze mit Kranz und Urkunde für 10-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
3. Die Verdienstnadel in Silber und Urkunde für mindestens 15-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
4. Die Verdienstnadel in Silber mit Gold und Urkunde für mindestens 20-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
5. Die Verdienstnadel in Gold und Urkunde für mindestens 25-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
6. Die Verdienstnadel in Gold mit Kranz und Urkunde für mindestens 30-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
7. Die Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz und Urkunde für mindestens 35-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein
8. Die Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und Urkunde für mindestens 40-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein

Die Ehrungen 5, 6, 7 und 8 sind in der Regel nur möglich, wenn mindestens eine der Stufen 1, 2, 3 oder 4 verliehen worden ist. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

---

<sup>1</sup> „ununterbrochen“ gilt jeweils nur für die Grundstufe von Ehrungen, in allen übrigen Fällen wird die Zeit auch mit Unterbrechung berücksichtigt

---

(3) Der Abstand zwischen allen Ehrungen beträgt jeweils mindestens 5 Jahre.

(4) Als Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein gilt die regelmäßige und dauerhafte Mitarbeit auf einer durch die Satzung festgelegten und durch Wahlen zu besetzenden Position oder auf einer durch Berufung auf eine vom Vereinsvorstand/-ausschuß bzw. die Mitgliederversammlung beschlossenen Position.

(5) Auszeichnungen an Nichtmitglieder, die sich im besonderen Maße für die Belange und die Entwicklung des TCL eingesetzt und diese gefördert haben, können nach Maßgabe der gemäß § 25 des BLSV beschlossenen Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

### **§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

(1) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins und kann an

1. Mitglieder
2. Nichtmitglieder

verliehen werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person sich in überragender Weise um den Verein verdient gemacht hat oder sonstige außergewöhnliche Gesichtspunkte vorliegen, die diese Ehrung rechtfertigen.

### **§ 4 Verfahren der Ehrung**

(1) Über die Auszeichnungen nach § 2 Abs.1 und 2 entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Ehrung nach § 2 Abs.5 entscheidet der Vereinsausschuß auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet der Vereinsausschuß, wenn  $\frac{3}{4}$  seiner erschienenen Mitglieder zustimmen.

.

### **§ 5 Widerruf von Ehrungen**

(1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.

(2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Der Vereinsausschuß prüft die Stellungnahme und erstellt einen Entscheidungsvorschlag für die Mitgliederversammlung, der von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Ausschusses gebilligt werden muß.

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

### **§ 7 Persönliche Ehrentage**

(1) Bei persönlichen Anlässen gratuliert oder kondoliert der Verein in angemessener Weise nach Maßgabe der in der Anlage 1 aufgeführten Regeln.

(2) Die Kosten für derartige Anlässe sollten grundsätzlich die Höhe eines halben Jahresbeitrages pro Einzelfall nicht überschreiten.

(2) Über Abweichungen von Absatz 1 und 2, Art und Umfang von Präsenten, Blumen, Kränzen usw. entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung des Einzelfalls, z.B. Dauer der Mitgliedschaft, Verdienste um den Verein u.ä.

---

## § 8 Sonstige Ehrungen

(1) Der Vereinsausschuß kann zusätzlich zu den ausdrücklich genannten Ehrungstatbeständen aus besonderem Anlaß Mitglieder und Nichtmitglieder ehren.

(2) Der Vereinsausschuß beschließt derartige Ehrungen, Art und Umfang mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Als besonderer Anlaß kommen z.B. in Betracht:

1. Besondere sportliche Leistungen oder Erfolge von Übungsleitern, Trainern, Spielern und Mannschaften
2. Überdurchschnittliche Leistungen, z.B. bei Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen
3. Großzügige finanzielle oder sachliche Unterstützung des Vereins

## § 9 Bekanntmachung

(1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder

## § 10 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

(1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

## § 11 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 9) in Kraft.

### Anlage 1 (zu § 7):

Anlaß	Art
60. Geburtstag	Glückwunschkarte
70., 75., 80., 85., 90.,... Geburtstag	Glückwunschkarte und Präsent
Tod eines Mitglieds	Kondolenzschreiben und Blumen
Tod eines Mitglieds des Vorstands, Vereinsausschusses oder in besonderen Fällen	Kondolenzschreiben, Blumen und Anzeige in den örtlichen Presseorganen